

Hauptsatzung der Stadt Raunheim

Inhalt

§ 1 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Magistrat	1
§ 2 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben auf Ausschüsse	3
§ 3 Stadtverordnetenversammlung.....	4
§ 4 Magistrat.....	4
§ 5 Ausländerbeirat	4
§ 6 Film- und Tonaufnahmen.....	5
§ 7 Öffentliche Bekanntmachungen.....	5
§ 8 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung	6
§ 9 Inkrafttreten.....	7

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Raunheim in ihrer Sitzung am XX.XX.2021 folgende

Hauptsatzung der Stadt Raunheim

beschlossen:

§ 1

Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Magistrat

- (1) Die von den Bürgern¹ gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Stadt Raunheim. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gem. § 50 Abs. 1 HGO und § 103 Abs. 1 HGO die endgültige Entscheidung über folgende Angelegenheiten im Rahmen der haushaltsrechtlich bewilligten Mittel:

¹ Aus Verständlichkeitsgründen sind im nachfolgenden Text keine geschlechtsspezifischen Unterscheidungen gemacht. Selbstverständlich gelten nachstehend alle Bezeichnungen und Hinweise für alle Geschlechter. (vgl. Handbuch der Rechtsförmlichkeit Rn. 110ff.)

1. Grenzregelungsverfahren nach §§ 82, 83 Baugesetzbuch (BauGB)
2. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB
3. Abgabe von Nachbarschaftserklärungen nach der Hess. Bauordnung
4. Gestattungen über die Inanspruchnahme von öffentlichem Raum
5. Vergabe von einzelnen Planungsaufträgen an Architekturschaffende und Ingenieurinnen und Ingenieure bis zu einem Betrag von 120.000,00 €
im Einzelfall
6. Entscheidungen über den Abschluss von einzelnen Werk- oder Lieferverträgen und über die Vergabe städtischer Baumaßnahmen bis zu einem Betrag von 120.000,00 €
im Einzelfall
7. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken sowie die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von 150.000,00 €
im Einzelfall
8. Entscheidungen über den Abschluss sowie die Rückabwicklung von Erbbaurechtsverträgen bis zu einem Gesamterbbaurechtszins (Höhe des jährlichen Erbbauzinses x Gesamtlaufzeit des Vertrages) von 150.000,00 €
im Einzelfall
9. Zustimmungen zur Belastung von Grundstücken und Erbbaurechten in Abteilung II und III des Grundbuches inklusive Vorrangseinräumungen und Löschungen
10. Entscheidung, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht
11. Entscheidung über den Abschluss von sonstigen schuldrechtlichen Verträgen (Pacht und Miete)
12. Einzelfallentscheidungen über Anträge 10.000,00 €
 - zur Stundung bis 5.000,00 €
 - zur Niederschlagung bis 2.500,00 €
 - und zum Erlass bis

13. Geschäftstätigkeiten der laufenden Verwaltung/Beauftragungen bis zu einem Betrag von 50.000,00 €
im Einzelfall

Die Ziffer 12 gilt nicht bei Forderungen, die gegen Mitglieder des Magistrates und, der Stadtverordnetenversammlung sowie Bedienstete der Stadt bestehen.

- (4) Das Recht der Stadtverordnetenversammlung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Magistrat zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

§ 2

Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben auf Ausschüsse

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:
1. Haupt- und Finanzausschuss
 2. Bau-, Planungs- und Umweltausschuss
 3. Jugend-, Sport, Sozial- und Kulturausschuss
 4. Verkehrsausschuss
- (2) Über die Zusammensetzung der Ausschüsse beschließt jeweils die Stadtverordnetenversammlung.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt den Ausschüssen die nachstehenden bestimmten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten gem. §§ 50 Abs. 1, 62 Abs. 1 HGO im Rahmen der haushaltsrechtlich bewilligten Mittel widerruflich zur endgültigen Beschlussfassung:

Haupt- und Finanzausschuss

1. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken sowie die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen von einem Betrag über 150.000,00 bis 500.000,00 €
2. Einzelfallentscheidungen über Anträge 10.000,00 bis 20.000,00 €
 - zur Stundung über 5.000,00 bis 10.000,00 €
 - zur Niederschlagung über 2.500,00 bis 5.000,00 €
 - und zum Erlass über
3. sonstige Beauftragungen von einem Betrag von 50.000,00 € bis 200.000 €
im Einzelfall

Bau-, Planungs- und Umweltausschuss

1. Vergabe von einzelnen Planungsaufträgen an Architekturschaffende sowie Ingenieurinnen und Ingenieure bis zu einem Betrag über 120.000,00 bis 500.000,00 €

2. Entscheidungen über den Abschluss von einzelnen Werk-, Lieferverträgen und über die Vergabe städtischer Baumaßnahmen bis zu einem Betrag über 120.000,00 bis 500.000,00 €

Jugend-, Sport, Sozial- und Kulturausschuss

Endgültige Entscheidung über die Gewährung von allgemeinen Zuschüssen an Vereine und Jugendgruppen unter Beachtung der Vereinszuschussrichtlinien sowie an Kirchengemeinden und Kindergärten unter analoger Anwendung der Vereinszuschussrichtlinien. Ausgenommen sind Zuschüsse für bauliche Maßnahmen oder nach den Betriebsverträgen für Kindergärten.

- (4) Das Recht der Stadtverordnetenversammlung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf die Ausschüsse zu übertragen, bleibt unberührt.
- (5) Die Ausschüsse haben der Stadtverordnetenversammlung jährlich über getroffene Entscheidungen zu berichten.

§ 3

Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wird auf 31 Personen festgelegt.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und seine Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreter wird auf zwei Personen festgelegt.

§ 4

Magistrat

- (1) Der Magistrat besteht aus dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Beigeordneten. Die Beigeordneten führen die Amtsbezeichnung Stadtrat, der Erste Beigeordnete die Bezeichnung Erster Stadtrat.
- (2) Die Zahl der ehrenamtlichen Beigeordneten beträgt sieben Personen.

§ 5

Ausländerbeirat

- (1) Es wird ein Ausländerbeirat mit 9 Mitgliedern gebildet.
- (2) Bei der Wahl zum Ausländerbeirat wird die Briefwahl zugelassen.

§ 6

Film- und Tonaufnahmen

- (1) In öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind Film- und Tonaufnahmen mit dem Ziel der Veröffentlichung oder der Übertragung im Internet grundsätzlich zulässig. Art und Umfang der Übertragung bzw. Veröffentlichung sind unter Beachtung der individuellen Persönlichkeitsrechte in der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung zu regeln.

§ 7

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie anderer Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden durch Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Raunheim im Sinne von § 5a der Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden und Landkreise unter www.raunheim.de öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Bekanntmachung im Internet erfolgt durch die Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Raunheim unter Angabe des Bereitstellungstages. Zudem hat die Stadt in der „Main-Spitze“ im Sinne von § 1 Abs. 1 Bekanntmachungsverordnung auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse hinzuweisen. In der Hinweisbekanntmachung ist, sofern es sich um die Bekanntmachung einer Satzung oder Verordnung der Stadt handelt, auf das Recht aufmerksam zu machen, diese während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen. Sofern es sich um Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen handelt, ist die Stelle bzw. sind die Stellen in der Verwaltung zu benennen, an denen die öffentliche Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht während der Öffnungszeiten aushängt.
- (3) Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die Tageszeitung „Main-Spitze“ den bekannt zu machenden Text bzw. Hinweis enthält.
- (4) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (5) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von zehn Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum

Hauptsatzung der Stadt Raunheim

vorgeschrieben ist, während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung in Raunheim, Am Stadtzentrum 1, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.

- (6) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, ist abweichend von Abs. 1 in der Tageszeitung „Main-Spitze“ bekannt zu machen, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Öffnungszeiten der Stadt Raunheim, Am Stadtzentrum 1 eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Öffnungszeiten (Tageszeit) und des Auslegungsortes (Dienstgebäude und Raum) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Stadt Raunheim hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a bzw. § 10a BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft.

Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.

- (7) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 8

Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

- (1) Die Stadt kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Personen, die als Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Ausländerbeirates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Stadt ohne Unterbrechung ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
= Ehrenvorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

- Stadtverordnete
= Ehrenstadtverordneter
= Städtältester

Hauptsatzung der Stadt Raunheim

- Bürgermeister
= Ehrenbürgermeister

 - Stadträte
= Ehrenstadtrat

 - Mitglied des Ausländerbeirates
= Ehrenmitglied des Ausländerbeirates

 - Vorsitzender des Ausländerbeirates
= Ehrenvorsitzender des Ausländerbeirates

 - Sonstige Ehrenbeamte
= eine die ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-„
- (3) Die Ehrenbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren....“ werden erst nach Beendigung des Mandats bzw. Amtes verliehen. Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.
- (4) Bei Vorliegen besonderer Verdienste können Ehrenbezeichnungen auch an Bürger verliehen werden, die als Stadtverordneter oder Ehrenbeamter längere Zeit tätig waren, aber nicht die Regelmindestzeit von 20 Jahren erreicht haben.
- (5) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.
- (6) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 22.04.2016

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Raunheim, XX.XX.2021

Der Magistrat der Stadt Raunheim

Jühe
Bürgermeister